

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

An alle
Geflügelhalter
im Landkreis Wittenberg

Fachdienst: Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Besucher- Breitscheidstraße 4
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Dr. Moeller
Zimmer-Nr.: B 0-57
☎ 03491 479-305
Fax: 03491 479-302
E-Mail: veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
39.2.1.7/Al/Stallpflicht

Datum
2. Dezember 2020

Amtliche Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

Hiermit wird aufgrund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel für den Landkreis Wittenberg Folgendes angeordnet:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) dürfen ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art darf nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass
 - a. die auf der Veranstaltung jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden und
 - b. die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 6. Dezember 2020 für den Landkreis Wittenberg.
Ausgenommen davon sind die Ortsteile:
 - Ragösen, Krakau, Jeber-Bergfrieden, Stackelitz, Serno, Göritz, Senst der Stadt Coswig (Anhalt)
 - Straach, Berkau, Grabo, Kerzendorf, Weddin, Boßdorf, Assau, Jahmo, Kropstädt der Lutherstadt Wittenberg
 - Rahnsdorf, Klebitz der Stadt Zahna-Elster
 - Naundorf bei Seyda, Mellnitz, Mark Friedersdorf, Morxdorf, Mark Zwuschen, Glücksburg, Linda, Neuerstadt, Reicho, Busckuhnsdorf der Stadt Jessen (Elster)
 - Söllichau der Stadt Bad Schmiedeberg
 - Mark Schmelz der Stadt Kemberg
 - Tornau (einschließlich Eisenhammer), Schköna, Hohenlubast der Stadt Gräfenhainichen

Sprechzeiten der Fachdienste
Die 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0
Fax: 03491 479-300
Internet: www.landkreis-wittenberg.de
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg
IBAN: DE26 8055 0101 0000 0000 27
BIC: NOLADE21 WBL

Begründung:

I.

Am 30.10.2020 wurden bei Wildvögeln in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein das Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Seitdem gab es in Deutschland 12 Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen und 361 Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln. Am 19.11.2020 wurde Influenza-A-Virus des Subtyps H5 bei einer Wildente in Torgau im Landkreis Nordsachsen festgestellt. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass das Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 unter Wildvögeln verbreitet ist und durch Wildvögel in Geflügelbestände eingeschleppt werden kann. Eine aktualisierte Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 18.11.2020 bewertet das Risiko der Einschleppung von Geflügelpestvirus in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel als hoch.

II.

Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Der Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 GeflPestSchV die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten zu Grunde zu legen. Eine solche Risikobewertung wurde für den Landkreis Wittenberg am 27.11.2020 durchgeführt. Danach werden alle Gemeinden des Landkreises Wittenberg von Wildvogel-Risikoarealen tangiert.

Der Landkreis Wittenberg ist für die getroffenen Anordnungen zuständig gemäß § 24 Absatz 1 TierGesG in Verbindung mit § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt sowie gemäß § 3 Absatz 1 VwVfG.

zu Nr. 1

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 stützt sich auf § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 GeflPestSchV und der Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 GeflPestSchV. Von dem eingeräumten Ermessen wurde nach pflichtgemäßer Ausübung Gebrauch gemacht. Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu Nr. 2

Die Anordnungen für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nach Nr. 2 stützen sich auf § 7 Absatz 5 GeflPestSchV. Von dem eingeräumten Ermessen wurde nach pflichtgemäßer Ausübung Gebrauch gemacht. Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu Nr. 3

Die sofortige Vollziehung wird auf der Grundlage von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie ist erforderlich, um die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wirksam zu verhindern. Insbesondere Wildwasservögel können den Erreger der Geflügelpest verschleppen, ohne selbst zu erkranken. Im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest drohen erhebliche persönliche und gesamtwirtschaftliche Verluste. Aus diesem Grund ist es geboten, die Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ab sofort durch die Aufstallung von Geflügel zu verhindern und nicht erst nach einem langwierigen Widerspruchs- oder Klageverfahren. Das Interesse einzelner Geflügelhalter muss insofern gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

zu Nr. 4

Die Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn durch eine erneute Risikobewertung festgestellt wurde, dass die getroffenen Anordnungen aufgrund einer Änderung der Tierseuchenlage nicht mehr erforderlich sind.

Von dem eingeräumten Ermessen wurde nach pflichtgemäßer Ausübung Gebrauch gemacht. Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

zu Nr. 5

Die unter Nummer 5 aufgelisteten Ortsteile liegen außerhalb der Wildvogel-Risikoareale. Es war daher geboten, diese Ortsteile aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung zu nehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Moeller



Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und die Allgemeinverfügung trotz des Widerspruchs vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle/Saale kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über den Widerspruch oder vor Erhebung der Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 328) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung